

S A T Z U N G

der Gemeinde Jossgrund über die Erhebung von Gebühren in den gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.05.1952 (GVBL I, S. 11) in der Fassung der Änderung vom 01.06.1960 (GVBL I, S. 103) und vom 15.05.1970 (GVBL I, S. 241) der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBL I, S. 225) in der Fassung der Änderung vom 11.07.1972 (GVBL I, S. 235) und der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 14.02.1957 (GVBL I, S. 9) in der Fassung der Änderung vom 04.07.1966 (GVBL I, S. 57) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund Main-Kinzig-Kreis, in der Sitzung am 09.11.1981 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Jossgrund werden für die gemeindlichen Kindergärten Gebühren zur Deckung der Kosten und Aufwendungen erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vor- und/oder Nachmittagsbesuch für
 - a) das 1. Kind 65,00 DM/Monat
 - b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht 35,00 DM/Monat
- (2) Jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und dem zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, ist betragsfrei

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Entrichtung der Benutzungsgebühr sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes (§§ 1626 ff, 1705 ff BGB) verpflichtet.

§ 4

Zeitraum und Umfang der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird; die Gebühr wird nach vollen Monatssätzen berechnet.

- (2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (3) Kann ein Kind seinen Kindergartenplatz aus familiären oder sonstigen Gründen nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht. Dies gilt insbesondere bei Krankheit oder Urlaub.
- (4) Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens, aus welchem Grund auch immer, bringt die Gebührenpflicht nicht zum Ruhen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind im Voraus fällig. Der Beitrag muss bis zum 10. eines jeden Monats auf einem der Konten der Gemeindekasse eingegangen sein. Vorauszahlungen über einen längeren Zeitraum sind möglich. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Die rückständigen Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.
- (2) Mit der Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens endet automatisch das öffentliche Benutzungsverhältnis.

- (3) Bei mehreren Gebührenpflichtigen haften diese als Gesamtschuldner.

§ 7

Billigkeitsklausel

In erzieherischen, wirtschaftlichen und sozialen Härtefällen kann die Gemeinde Jossgrund die Gebühren nach Maßgabe des § 237 Abgabeordnung festsetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft

6485 Jossgrund, den 25.11.1981

Der Gemeindevorstand

gez. Korn
-Bürgermeister-